

# **Satzung des Marktes Gars a. Inn** **über Ehrungen und Auszeichnungen**

Vom 08. Oktober 2014

Der Markt Gars a. Inn erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

## **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

### **§ 1**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

## **II. Bürgermedaille**

### **§ 2**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 20 nicht hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Bürgermedaille“ „Markt Gars a. Inn“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „ ... hat sich um den Markt Gars a. Inn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort) (Datum) (Name)

1. Bürgermeister.“

.....

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### **III. Ehrennadel**

#### **§ 3**

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde und an Gemeindeangehörige mit besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen kann für herausragende Leistungen die Ehrennadel der Gemeinde verliehen werden.

(2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

#### **§ 4**

Die Ehrennadel wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise verliehen werden.

#### **§ 5**

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

#### **§ 6**

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

### **IV. Vereinsjubiläum**

#### **§ 7**

(1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## **V. Alters- und Ehejubiläum**

### **§ 8**

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk in angemessenem Wert überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

## **VI. Schul- und Berufsabschlüsse**

(1) Schüler, Studenten und Auszubildende, die einen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von bis zu 1,49 abgelegt haben erhalten eine Anerkennung in Form eines Buch- oder Sachpreises.

(2) Die Vergabe der Buch- oder Sachpreise soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2001 außer Kraft.

Gars a. Inn, den 08.10.2014

Strahllechner  
Erster Bürgermeister